

der Bezirke grundlegende Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des geistig-kulturellen Lebens sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen in die Pläne aufgenommen werden. Das betrifft gleichermaßen Aufgaben und Ziele zum rationalen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes. Die Planungsordnung regelt im einzelnen, wie die Ministerien die örtlichen Räte in die Ausarbeitung der Pläne für die Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft einzubeziehen haben.¹³

Weiterhin sind die Ministerien verpflichtet, die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, in erster Linie die Räte der Bezirke und ihre Fachorgane, in die Vorbereitung solcher zentralen Entscheidungen einzubeziehen, die sich auf das Territorium auswirken. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen mit ihnen zu beraten und deren Durchführung gemeinsam zu sichern.

Die Beziehungen der Ministerien zu den in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Fachorganen der Räte der Bezirke werden vom Prinzip der doppelten Unterstellung bestimmt. Danach sind die Ministerien für die Anleitung und Kontrolle der doppelt unterstellten Fachorgane der Räte der Bezirke verantwortlich. Sie verwirklichen ihre anleitende und kontrollierende Funktion durch die Planung und andere Entscheidungen über Grundaufgaben der Bereiche sowie durch die Analyse und Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben. Sie unterstützen in vielfältiger Weise die Fachorgane an Ort und Stelle, verallgemeinern die besten Erfahrungen und organisieren den Leistungsvergleich.

Die Minister leiten die zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke und Leiter der Fachorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen, beziehen sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrollieren ihre Tätigkeit. Um die einheitliche staatliche Leitung und die Realisierung der Aufgaben im Verantwortungsbereich zu gewährleisten, sind die Minister berechtigt, den Leitern der betreffenden Fachorgane Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht steht allein den Ministern zu

und ist nicht delegierbar. Dabei darf mit den Weisungen nicht in die von den Volksvertretungen beschlossenen Pläne eingegriffen werden (§ 11 Abs. 3 GöV).

2.3.4.

Leitung', Aufbau und Struktur der Ministerien

Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Als von der Volkskammer gewähltes Mitglied des Ministerrates trägt der Minister für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat persönlich die Verantwortung. Er hat sich bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben stets von den gesamtstaatlichen Interessen leiten zu lassen und seine Verantwortung als Mitglied des Ministerrates voll wahrzunehmen. Den vielseitigen Aufgaben des Ministers entsprechen seine weitgehenden Rechte und Pflichten zur Leitung und Planung des Verantwortungsbereiches, die in Rechtsvorschriften geregelt sind.

Zu den Befugnissen des Ministers gehören:
erstens: Entscheidung aller erforderlichen Fragen zur Leitung und Planung des Verantwortungsbereiches auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates; Koordinierung der Durchführung der Aufgaben mit anderen beteiligten Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane; Kontrolle der Verwirklichung der getroffenen Entscheidungen und der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Verantwortungsbereich;

zweitens: Einreichung von Entscheidungsvorlagen zur Beratung und Beschlußfassung im Ministerrat oder in dessen Präsidium;

drittens: Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Rahmen seines Aufgabengebietes (§ 8 Abs. 3 Gesetz über den Minis*errat, vgl. auch. 5.3.2.) sowie von *s.

13 Vgl. AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 7.12.1984, GBl.-Sdr. 1190 a-r i.d.F. der AO Nr. 2 vom 8.4.1986, GBl. I 1986 Nr. 14 S. 185, der AO vom 14.4.1986, GBl.I 1986 Nr. 14 S. 230, und der AO Nr. 3 vom 27.2.1987, GBl. I 1987 Nr. 8 S. 67.